



---

Kanton Thurgau

---

**Politische Gemeinde Raperswil**

---

# **Kanalisationsreglement**

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

**INHALTSVERZEICHNIS****Seite****KANALISATIONSREGLEMENT****I. Gesetzliche und Technische Grundlagen****II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen**

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Abwasserverband	1
Art. 4 Projektierungsgrundlage	1
Art. 5 Anspruch Kanalisations-Erschliessung	2
Art. 6 Lage der Kanäle	2
Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 8 Kanalisationskataster	2

**III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen**

Art. 9 Anschluss- und Abnahmepflicht	3
Art. 10 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	3
Art. 11 Einzelanschlüsse	3
Art. 12 Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 13 Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	3
Art. 14 Anschluss von weiteren Leitungen	3

**IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme**

Art. 15 Begriff des Abwassers	4
Art. 16 Entwässerungssysteme	4
Art. 17 Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	4
Art. 18 Ableitungsbeschränkungen	5
Art. 19 Industrielles und gewerbliches Abwasser	6

**V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

Art. 20 Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 21 Zugänglichkeit	6
Art. 22 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 23 Materialien	6
Art. 24 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	6
Art. 25 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	7

**VI. Finanzierung**

Art. 26 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	7
Art. 27 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	7

**VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

Art. 28 Aufsichtsrecht	7
Art. 29 Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	8
Art. 30 Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen	9

**VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

Art. 31 Bestehende Anlagen	9
Art. 32 Delegationskompetenz	9
Art. 33 Rechtsmittel	9
Art. 34 Inkraftsetzung	10

**INHALTSVERZEICHNIS****a) Beitrags- und Gebührenordnung**

	<b>Anhang Seite</b>
A. Allgemeines	2
B. Erschliessungsbeiträge	3
C. Anschlussgebühren	5
D. Wiederkehrende Gebühren	5
E. Ersatzabgaben	6
F. Schlussbestimmungen	6

**b) Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung**

A. Erschliessungsbeiträge	7
B. Anschlussgebühren	7
C. Wiederkehrende Gebühren	8
1) Wasserversorgung	8
2) Elektrizität	9
3) Kanalisation	10
D. Ersatzabgaben	11

## KANALISATIONSREGLEMENT

### I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften,

erlässt die politische Gemeinde Raperswilen nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes der Region Müllheim
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Raperswilen

### II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

#### Art. 1

Aufgaben der Gemeinde	Die Politische Gemeinde Raperswilen, nachfolgend Gemeinde genannt, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.
-----------------------	--

#### Art. 2

Geltungsbereich	Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.
-----------------	---

#### Art. 3

Abwasserverband	Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes der Region Müllheim. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.
-----------------	---

		Art. 4
Projektierungsgrundlage		Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GKP beziehungsweise GEP zu erfolgen.
		Art. 5
Anspruch Kanalisationserschliessung	(1)	Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.
	(2)	Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.
		Art. 6
Lage der Kanäle		Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
		Art. 7
Inanspruchnahme von Privatgrund	(1)	Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
	(2)	Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
	(3)	Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.
		Art. 8
Kanalisationskataster	(1)	Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.
	(2)	Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen**

## Art. 9

## Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11)

## Art. 10

## Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

## Art. 11

## Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

## Art. 12

## Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

## Art. 13

## Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

## Art. 14

## Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

#### IV Art der Abwasser, Entwässerung

##### Art. 15

##### Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

##### Art. 16

##### Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GKP beziehungsweise im GEP bestimmt.

##### Art. 17

##### Mischsystem

- (1) Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

##### Reduziertes Mischsystem

- (2) Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

##### Trennsystem

- (3) Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

##### Retension

- (4) Die im GKP beziehungsweise im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retension) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

## Art. 18

## Ableitungsbeschränkungen

- (1) Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.
- (2) Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- (3) Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
  - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
  - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
  - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammelern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
  - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
  - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
  - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
  - h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- (4) Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- (5) Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
- (6) In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sicherungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.



## Art. 19

- Industielles und gewerbliches Abwasser
- (1) Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
  - (2) Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

**IV. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

## Art. 20

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

## Art. 21

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

## Art. 22

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

## Art. 23

Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

## Art. 24

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelklär-einrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabschneider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

## Art. 25

- Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln
- (1) Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
  - (2) Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
  - (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
  - (4) Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

**VI. Finanzierung**

## Art. 26

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

## Art. 27

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- (1) Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- (2) Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

**VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

## Art. 28

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

## Art. 29

- Bewilligung (1) Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benutzung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.
- Gesuchsunterlagen (2) Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- a) Ein Situarionsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
  - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:  
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
  - c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
  - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn (3) Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

		Art. 30
Abnahme	(1)	Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführung.
Betriebskontrolle	(2)	Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
	(3)	Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
Spätere Kontrollen	(4)	Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

### VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

		Art. 31
Bestehende Anlagen		Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.
		Art. 32
Delegationskompetenz		Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.
		Art. 33
Rechtsmittel		Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 34

Inkraftsetzung

Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements sowie der Beitrags- und Gebührenordnung nach deren Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Raperswilen, den 16. Juni 1997

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE RAPERSWILEN

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. September 1997  
RRB-Nr. 898

**Beitrags- und Gebührenordnung****A. Allgemeines**

Grundsatz	Art. 1	1	Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
		2	Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 2	1	Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
		2	Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
Begriff der Anlagekosten	Art. 3		Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	1	Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der anfallenden Beträge erheben.
		2	Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
		3	Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.
Stundung	Art. 5	1	Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
		2	Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

		3	Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49 Absatz 3.
Sonderregelung	Art. 6		Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.
Zuständigkeiten	Art. 7	1	Die Gemeinde überträgt die Elektrizitätsversorgung an das EW Raperswilen. Der Gemeinderat ist befugt, mit dieser Körperschaft eine vertragliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.
		2	Die Beziehung zwischen dem EW und den Leistungsbezügern ist in einem Reglement festzulegen.
		3	Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.
		4	Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt durch den Gemeinderat, beziehungsweise durch das EW Raperswilen.
Rechtsmittel	Art. 8		Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
			<b>B. <u>Erschliessungsbeiträge</u></b>
Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 9	1	Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektio- n von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
		2	Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
		3	Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
		4	Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
		5	Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

Bemessungs- grundsätze	Art. 10	1	Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils nach festen Ansätzen je m <sup>2</sup> der massgeblichen Grundstücksfläche.
		2	Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
Gestaltungs- pläne	Art. 11	1	Je nach Interessenlage und Flächenanteil haben die Grundeigentümer in einem Gebiet, für welches ein Gestaltungsplan erarbeitet wird, Anteile bis zu 100 % der Planungskosten zu übernehmen.
Massgebende Kosten	Art. 12		Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.
Massgebliche Grundstücks- fläche	Art. 13	1	Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 14	1	Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen.
		2	Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen. Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
Schuldner/Fäl- ligkeit der Bei- träge	Art. 15	1	Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
		2	Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
		3	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
Verfahren, Rechtsmittel	Art. 16	1	Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
		2	Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
		3	Die Veranlagung von Gestaltungsplänen richtet sich sinngemäss nach den §§ 52 ff PBG.



**C. Anschlussgebühren**

Gegenstand	Art. 17	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 18 1	Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
	2	Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
	3	Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementarge- walt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.
Bemessungs- Grundlagen, Gebührenhöhe Fälligkeit	Art. 19	Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.
	Art. 20	Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

**D. Wiederkehrende Gebühren**

Gegenstand	Art.21	Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.
Schuldner Ge- bühenpflicht	Art. 22 1	Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bez. Kanalisationen.
	2	Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.
Bemessungs- grundlagen Gebührenhöhe	Art. 23 1	Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

	2	Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt. Der EW Tarif wird jährlich von der Versammlung des EW Raperswilen festgelegt.
Fälligkeit	Art. 24 1	Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
	2	Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **E. Ersatzabgaben**

Grundsatz	Art. 25	Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss § 73 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
Höhe der Abgaben, Verwendung	Art. 26 1	Die Höhe der Ersatzabgabe ist im Anhang festgelegt.
	2	Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.
Rückerstattung der Ersatzabgaben	Art.27 1	Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist eingereicht wird.
	2	Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich um jeweils 10 %.
Verfahren, Fälligkeit	Art. 28	Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### **F. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	Art. 29	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 30	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

**Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung****A. Erschliessungsbeiträge****1. Verkehrsanlagen**

**Strassenneubau** Fr. 20.-- / m2 beitragspflichtiger Grundstücksfläche

**Trottoir / Wege**

Direktanlieger Fr. 5.-- / m2 " "

Gegenüberlieger Fr. 2.50 / m2 " "

**2. Versorgungsanlagen**

Wasser Fr. 6.-- / m2 beitragspflichtiger Grundstücksfläche

Elektrizität Fr. 7.-- / m2 " "

**3. Entsorgungsanlagen**

Kanalisation Fr. 10.--/m2 beitragspflichtiger Grundstücksfläche

**B. Anschlussgebühren****1. Wohnbauten**

## a) Wasserversorgung

Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr von **Fr. 6.--** pro m2 Bruttogeschossfläche erhoben.

## b) Elektrizitätsversorgung

Einfamilienhaus (Anschlussobjekt) Fr. 5'000.—

Mehrfamilienhaus (inkl. 1 Wohnung bis 5 ½ Zimmer) Fr. 5'000.—

für jede weitere Wohnung Fr. 500.—

Bei Reihenhäusern gilt jede Einheit als Anschlussobjekt

Für weitere Ausbauten pro m2 Bruttogeschossfläche Fr. 7.-- / m2

Elektroheizungen, Saunaheizungen usw./kW Anschlussleistung Fr. 250.—

## c) Kanalisation

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

M2 Grundstücksfläche X Abflusskoeffizient \* X 10 X Fr. 2.-- / m2

Beispiel:

EFH 600 m2 Parzellengrösse X 0.25 X 10 X Fr. 2.-- = 3000.—

- a) Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die dreifache Bruttogeschossfläche angerechnet.
- b) Das separate Ableiten oder Versickern von Dach- oder Platzwasser kann durch Multiplizieren mit einem Abschlagsfaktor berücksichtigt werden.  
Es gelten die Abschlagsfaktoren gemäss Richtlinien des VSA / FES ( 0 – 50 % ).

## 2. Gewerbe, Industrie und landw. Bauten sowie öffentliche Bauten ( inkl. Mischbauten )

### a) Wasserversorgung

Bemessung gemäss Nennleistung des Wassermessers

bis 5 m <sup>3</sup> /h Durchflussleistung	=	¾ Zoll	Fr. 1600.—
bis 7 m <sup>3</sup> /h	"	1 Zoll	Fr. 2000.—
bis 10 m <sup>3</sup> /h	"	5/4Zoll	Fr. 2500.—
bis 20 m <sup>3</sup> /h	"	1 ½ Zoll	Fr. 3200.—

### b) Elektrizitätsversorgung

pro Anschlussobjekt bis 60 Amp		Fr. 5000.—
	je weitere Ampère	Fr. 75.—

Elektroheizungen, Saunaheizungen usw. pro kW Anschlussleistung	Fr. 250.—
---	-----------

### c) Kanalisation (wie Wohnbauten)

m<sup>2</sup> Grundstücksfläche X Abflusskoeffizient X 10 X Fr. 2.--/m<sup>2</sup>

Beispiel:

500 m<sup>2</sup> Parzellengrösse X 0,5 X 10 X Fr. 2.-- = Fr. 5'000.—

## C. Wiederkehrende Gebühren

### 1. Wasserversorgung

#### a) Grundgebühr für Gebäude im Hydrantenbereich

Für Gebäude auf einer Liegenschaft mit oder ohne Wasseranschluss, die im Hydrantenbereich liegen.

- Einfamilienhaus inkl. Elternteil	Fr. 50.—
- Ökonomiegebäude pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 50.—
- Gewerbebauten	Fr. 50.—
- Mehrfamilienhäuser	Fr. 100.—
- öffentliche Bauten	Fr. 100.—
b) Grundtaxe	
pro Wasserzähler	Fr. 50.—
c) Mengengebühr	
pro m <sup>3</sup> bezogenes Wasser	Fr. 0.60
d) Provisorische Anschlüsse aller Art	
Baustellen, Grundpauschale pro Anschluss	Fr. 50.—
(Die Wasserversorgung ist berechtigt, den Pauschalbetrag je nach dem zu erwartenden Wasserverbrauch zu erhöhen).	
Sonstiger vorübergehender Wasserbezug	
Der Wasserbezug ab Leitungsnetz, inkl. Hydranten	
ist bewilligungspflichtig	
Pauschal pro Tag für max. 50 m <sup>3</sup>	Fr. 40.—
Für Bewässerungszwecke / m <sup>3</sup>	Fr. 1.20
Die Wasserversorgung behält sich in jedem Fall den Einbau eines Wasserzählers vor. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bezügers.	
Die Mengengebühr gemäss c + d werden jährlich vom Gemeinderat nach den Grundsätzen von Art. 23 festgelegt.	

## 2. Elektrizität

Gemäss Tarifblätter des EW Raperswilen

### 3. Kanalisation

#### a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

$m^2$  Bruttogeschossfläche x Abflusskoeffizient \* x Fr. 2.-- /  $m^2$

- gemäss GEP

Beispiel:  $150 m^2 \times 0.30 = 45 \times \text{Fr. 2.--} = \text{Fr. 90.--}$  Grundgebühr.

#### b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers.

Die Mengengebühr wird jährlich vom Gemeinderat nach den Grundsätzen von Art. 23 festgelegt.

Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

$M^3$  Wasserverbrauch X Gewichtungsfaktor X Fr. 2.-- /  $m^3$

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt: pro Einwohnergleichwert (EWG) oder pro bewohnbares Zimmer werden  $62 m^3$  Wasser berechnet (  $170 \text{ lt} / \text{EW und Tag}$  )

Für häusliches Abwasser gilt der Faktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. (Verband schweiz. Abwasserfachleute)

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Vom Verband direkt belastete Grosseinleiter gemäss Art. 48 Verbandsreglement sind von der Entrichtung der Mengengebühr befreit.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

**D. Ersatzabgaben**

1. Parkplatzersatzabgabe  
Fr. 3000.— je Abstellplatz

8558 Raperswilen, 16, Juni 1997

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1238 vom 16. Dezember 1997.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 1998.

